

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der DGH Heidenau GmbH & Co. KG, der DGH Hof GmbH & Co. KG und der DGH ZIT GmbH & Co. KG
für die Lieferung von Gussteilen und anderen Produkten**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stellen einen Leitfaden zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit sämtlichen unseren Geschäftspartnern dar. Unsere Geschäftstätigkeit basiert auf einem gegenseitigen fairen Verhalten, das insbesondere die jeweiligen Risiken der Vertragspartner berücksichtigt. Sollten Sie mit einzelnen Regelungen unserer AGB nicht einverstanden sein, sprechen Sie uns an. Wir sind gerne bereit, gemeinsam abweichende Regelungen zu treffen, die einen angemessenen Interessenausgleich beinhalten.

1. Allgemeines/Vertragsabschluss

- a) Nachstehende AGB gelten für alle Lieferverträge, die durch die DGH Heidenau GmbH & Co. KG, DGH Hof GmbH & Co. KG und der DGH ZIT GmbH & Co. KG abgeschlossen werden.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Für den Umfang der Lieferung und der Leistung sind die beiderseitigen schriftlichen oder in Textform abgegebenen Erklärungen maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder der Textform.
- c) Unsere AGB für die Lieferung von Gussteilen und anderen Produkten gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- d) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Preise

- a) Unsere Preise gelten ab Werk (EXW Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer.
- b) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, die insbesondere aufgrund der Änderung von Lohnkosten (z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen), Materialpreisen und/oder Energiekosten zurückzuführen sind. Eine Preisanpassung ist erst möglich bei einer Änderung eines Kostenfaktor von +/- 5 % im Vergleich zur Höhe der Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Für die Höhe der Anpassung ist die prozentuale Abweichung des Kostenfaktor in Relation zu den weiteren Kostenfaktoren maßgebend. Kosteneinsparungen bei anderen Kostenfaktoren sind bei der Höhe der Preisanpassung zu berücksichtigen.

3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- a) Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht ein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
- b) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z. B. behördliche Maßnahmen, Unruhen, Streiks oder Ausbleiben von Lieferanten sowie Streiks und Aussperrungen gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so können wir und der Besteller hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zurücktreten.
- c) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- d) Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.

4. Versand und Gefahrübergang

- a) Sofern sich aus unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- b) Sofern es sich bei dem Bestellgegenstand um eine individuelle Anfertigung nach Vor- oder Maßgaben des Bestellers handelt, hat der Besteller den Bestellgegenstand unmittelbar nach dessen Entgegennahme abzunehmen. Die Abnahme ist stillschweigend erteilt, wenn durch den Besteller nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Entgegennahme des Bestellgegenstandes einer Abnahme widersprochen wird.
- c) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt dann der Besteller.

5. Maße, Gewichte und Liefermengen

- a) Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch – ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarungen – keine zugesicherten Eigenschaften bzw. Garantierklärungen im Sinne des § 443 BGB. Geringfügige Abweichungen, insbesondere bei gießereitechnisch bedingten Mehr- oder Mindergewichten, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigung aufgrund der Besonderheiten des Metallgießverfahrens eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig.

6. Haftung für Mängel der Lieferung

- a) Der Besteller hat die Waren zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort, schriftlich oder in Textform zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen.
- b) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Eridigung darlegt.
- c) Bei von uns zu vertretenden Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder Ersatz liefern. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, geraten wir hiermit in Verzug, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen, soweit nicht in Ziffer 7 und 8 etwas anderes bestimmt ist.
- d) Das Recht des Bestellers bei einer zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Ware begründet ist, sich von dem Vertrag zu lösen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen oder beschränkt.
- e) Werden Ausfallmuster dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- a) Wir haften, egal aus welchem Rechtsgrund, für Pflichtverletzungen im Rahmen des Vertrages nur nach folgender Maßgabe:
 - in voller Schadenshöhe bei vorsätzlichem Handeln oder grobem Verschulden der Geschäftsführer, der leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen, außerdem
 - dem Grunde nach bei jeder schulhaften Verletzung wesentlicher Vertrags- und Kardinalpflichten.Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf. Die Haftung ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- b) Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir nur, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Besteller gegen die eingetretenen Schäden abzusichern. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlichem Verhalten oder grobem Verschulden der Geschäftsführer, der leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen.
- c) Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften zu untersuchen, so haften wir nach Ziffer 7 a) und b), jedoch nur, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass wir die Prüfvorschriften des Bestellers nicht beachtet haben.
- d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von uns, d. h. eines Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen beruht.

8. Produkthaftung

Haftungsausschlüsse nach diesen AGB gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

9. Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nehmen wir Wechsel an, so setzen wir stets Diskontfähigkeit voraus.
- b) Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen gemäß Ziffer 11b) sind stets im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- c) Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsmöglichkeit stehen dem Besteller nur bei unbefristeten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen zu.
- d) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu berechnen.
- e) Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Waren durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Waren zu deren freihändigen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- b) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten die nach dieser Ziffer 10 bestimmten Rechte entsprechend.
- c) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft worden ist. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder haben wir durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware Miteigentum an einer neuen Sache erworben, dann erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auslegt und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mittelt. Soweit zwischen dem Besteller und dem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die Forderungsabtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie in der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss.
- d) Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller, wenn der Dritte die Kosten nicht erstattet.
- e) Wir verpflichten uns, die uns gegebenen Sicherheiten, insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

11. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

- a) Soweit uns der Besteller Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z. B. Gießereiformen, nachfolgend auch „Einrichtungen“) zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Alternativ können wir das bestehende Gebrauchsüberlassungsverhältnis hinsichtlich der jeweils überlassenen Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Der Besteller wird dann von uns aufgefordert, die Einrichtungen unter Fristsetzung auf seine Kosten innerhalb von drei Monaten bei uns abzuholen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der genannten Frist von drei Monaten nicht nach, sind wir vertraglich berechtigt, danach die Einrichtungen auf Kosten des Bestellers zu entsorgen. Auf diese Rechtsfolge ist der Besteller bei der Aufforderung zur Abholung hinzuweisen. Ab Fristablauf sind wir darüber hinaus berechtigt, für die Lagerung ein angemessenes Lagerentgelt zu verlangen. Die Kosten für gewünschte Änderungen trägt der Besteller. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- b) Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen (nachfolgend auch „Einrichtungen“) von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat der Besteller uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Stellt der Besteller bei Vertragsabschluss eine bestimmte Abnahmemenge innerhalb bestimmter Fristen in Aussicht und gewähren wir insoweit auf die vollständigen Kosten einen Rabatt, hat der Besteller den gewährten Rabatt dann nach zu zahlen, wenn er weniger Teile als die avisierte Abnahmemenge tatsächlich abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Sind seit der letzten Lieferung drei Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Besteht der Kunde auf eine längere Aufbewahrung der Werkzeuge als drei Jahre, behalten wir uns vor, angemessene Lagergebühren zu erheben. Der Kunde wird über die Höhe und den Beginn der zu entrichtenden Lagergebühren schriftlich informiert. Soweit abweichend hieron vereinbart worden ist, dass der Besteller Eigentümer der Fertigungseinrichtungen wird, so geht das Eigentum mit Zahlung des vollständigen Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch ein geschlossenes Gebrauchsüberlassungsverhältnis. Dieses Gebrauchsüberlassungsverhältnis können wir mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Der Besteller wird mit bzw. nach der Kündigung von uns aufgefordert, die Einrichtungen unter Fristsetzung auf seine Kosten innerhalb von drei Monaten bei uns abzuholen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der genannten Frist von drei Monaten nicht nach, sind wir vertraglich berechtigt, die Einrichtungen nach Ablauf der Frist auf Kosten des Bestellers zu entsorgen. Auf diese Rechtsfolge ist der Besteller bei der Aufforderung zur Abholung hinzuweisen.
- c) Für Beschädigungen von Modellen und Fertigungseinrichtungen haften wir nur bei einer Verletzung derjenigen Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, dessen Modelle und Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 möglich.
- d) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen auf erste Anforderung hin frei. Dies gilt auch bei unserer Inanspruchnahme durch Dritte im Falle einer vorgenommenen Modifikation des Liefergegenstandes durch den Besteller oder eine nicht vertragsgemäßige Verwendung des Liefergegenstandes durch den Besteller. Unsere dem Besteller ausgehändigte Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Bestellers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden
- e) Bei Verwendung von Einmalmodellen (z. B. aus Polystyrol Schaum oder Rapid Prototyping) bedarf es besonderer Vereinbarungen.

12. Einzugießende Teile

- a) Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Soweit mit dem Eingeschleiften die gleichen Artikel hergestellt werden sollen, muss die Zahl der Eingeschleiften die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten. Bei der Herstellung anderer Artikel muss das Gewicht der Eingeschleiften das Endgewicht der herzustellenden Teile um mindestens 10 % übersteigen.

13. Konzeptwettbewerb, Entwicklungsergebnisse, Erfindungen und Schutzrechte

- a) Beteiligen wir uns an Konzeptwettbewerben bzw. werden wir vom Besteller als Entwicklungslieferant für bestimmte Bauteile oder Prozesse nominiert, erhalten wir vollen Schutz unseres Know hows und etwaig entstehender Schutzrechte im Rahmen einer abzuschließenden Vertraulichkeitsvereinbarung.
- b) Der Umgang mit Entwicklungsergebnissen, Erfindungen und Schutzrechten ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller zu regeln.

14. Schlussbestimmungen

- a) Ausschließlicher Gerichtsstand von mit der DGH Heidenau GmbH & Co. KG und DGH ZIT GmbH & Co. KG abgeschlossenen Verträgen ist Dresden, von mit der DGH Hof GmbH & Co. KG abgeschlossenen Verträgen Hof. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Geschäftspartner auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen
- c) Erfüllungsort ist der Sitz (siehe Handelsregister) des jeweiligen Unternehmens der DGH-Group (DGH Heidenau GmbH & Co. KG, DGH Hof GmbH & Co. KG und der DGH ZIT GmbH & Co. KG), das mit dem Besteller den betreffenden Vertrag geschlossen hat, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.